

### XIII. Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde MuttENZ betreffend Steuern

Finanzdirektion  
des Kantons  
Basel-Landschaft

Liestal, den 12. Dezember 1921.

Herrn B. Jaeggi,  
Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.,

Basel.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf die Besprechung vom 9. dies betreffend die *Besteuerung der Siedelungsgenossenschaft Freidorf in MuttENZ* beehren wir uns, Ihnen hiermit den Inhalt der getroffenen Vereinbarung zu bestätigen:

I. *Staatssteuer*: Die Vermögensobjekte der Siedelungsgenossenschaft Freidorf werden der *Vermögenssteuer* unterworfen wie folgt:

1. jedes Gebäude mit Zubehör (Gartenhaus etc.) ist einzeln zu besteuern; als Steuerwert gilt die Brandlager-, bzw. Katasterschätzung;
2. der gesamte Grundbesitz der Genossenschaft ist für sich zu besteuern nach der Katasterschätzung;
3. das nichtliegenschaftliche Vermögen der Genossenschaft ist für sich zu besteuern.

Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf hat die *Einkommens- und Erwerbssteuer* zu entrichten:

1. vom steuerbaren Überschuss der Liegenschaftsverwaltung;
2. vom übrigen steuerbaren Erwerb der Genossenschaft (Laden etc.).

II. *Gemeindesteuer*: Die Gemeinde MuttENZ hat Anspruch auf den gleichen Steuerbetrag wie der Kanton. Die Rechnungsstellung erfolgt für die Staatssteuer und für die Gemeindesteuer direkt durch die Finanzdirektion, und zwar jeweilen gestützt auf den letzten gedruckten Jahresbericht mit den Rechnungen der Genossenschaft.

III. Obiges Steuerabkommen hat Geltung unter der Voraussetzung, dass die gemäss § 8 des Vertrages vom 1. November 1921 zwischen dem Verband schweizerischer Konsumvereine und der Siedelungsgenossenschaft Freidorf noch zu errichtende *Stiftung mit Sitz in MuttENZ* in MuttENZ errichtet wird. Dieser neuen Stiftung wird die Erhebung der Vermögenssteuer ohne Progression zugesichert. Der

Zinsertrag des Stiftungskapitals ist zum gesetzlichen Steueransatz als Einkommen und Erwerb zu versteuern.

Die Gemeinde Muttentz hat auch hier Anspruch auf den gleichen Steuerbetrag wie der Kanton. Die Steuerberechnung erfolgt wie bei der Siedelungsgenossenschaft durch die Finanzdirektion.

IV. Bei Änderungen der basellandschaftlichen Steuergesetzgebung unterliegt vorliegende Vereinbarung unter Beachtung der darin befolgten Grundsätze einer Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben heute obige Vereinbarung einer Delegation des Gemeinderates von Muttentz vorgelegt. Die Delegation hat sich ihrerseits damit einverstanden erklärt und wird dem Gesamtgemeinderat und der Gemeindesteuertaxationskommission Gutheissung beantragen. Wir erwarten demnächst die Zustimmungserklärung der Gemeinde Muttentz und hoffen auch die Zustimmungserklärung der Siedelungsgenossenschaft Freidorf baldmöglichst zu erhalten.

In der Beilage erhalten Sie von unserer Steuerkontrolle die Steuerrechnung pro 1921 gemäss den getroffenen Abmachungen. Eine Kopie dieses Schreibens sowie der Steuerrechnung geht zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat in Muttentz.

Wir benützen gerne diesen Anlass, um Sie, sehr geehrter Herr Präsident, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Finanzdirektion:  
Dr. Carl Tanner.

Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf, der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) und auch die Gemeinde Muttentz haben der obigen Vereinbarung über die Besteuerung der Siedelungsgenossenschaft Freidorf in Muttentz ihre Zustimmung erteilt.